

Praxisübersicht Briefkastenfälle

[Nr. 1/2016 vom 28. Januar 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein an der Hauswand angebrachter, fünf Meter von der Grundstücksgrenze entfernter Briefkasten ist nicht ordnungskonform, selbst wenn er über den gepflasterten Vorplatz frei zugänglich ist. Ein zur Strasse hin offener Vorplatz ist in seiner ganzen Breite als Zugang zum Haus zu verstehen.

[Nr. 2/2016 vom 28. Januar 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG

Zwei neben dem Hauseingang in die Hausmauer eingemauerte Briefkästen im Abstand von vier Metern zur Strasse sind nicht ordnungskonform. Die Möglichkeit der Erweiterung des Hauses zu einem Mehrfamilienhaus ohne konkrete Umbaupläne genügt nicht, um einen rechtmässigen Briefkastenstandort im Bereich des Hauszugangs zu begründen.

[Nr. 3/2016 vom 28. Januar 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein sieben Meter von der Grundstücksgrenze entfernter Briefkasten an der Hausfassade ist nicht ordnungskonform. Die vorgebrachten Argumente einer durch den neuen Standort erschwerten Schneeräumung auf dem privaten Vorplatz können nicht berücksichtigt werden.

[Nr. 5/2016 vom 4. März 2016](#)

Art. 73 Abs. 2 VPG, Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 74 Abs. 3 VPG

Ein Hausbriefkasten hat den Anforderungen an die Mindestmasse gemäss Anhang 1 VPG zu genügen und muss ein Ablagefach aufweisen.

Eine Einzelfirma mit einem kaufmännischen Geschäftszweck in einem Einfamilienhaus macht dieses nicht zu einem Geschäftshaus.

Aus dem Vertrauensschutz und dem Gebot der Gleichbehandlung lässt sich nicht ableiten, dass ein ordnungswidriger Briefkastenstandort, welcher seit Jahrzehnten von der Post nicht beanstandet worden ist, beibehalten werden kann.

Bestätigt durch Urteil A-2012/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016

[Nr. 6/2016 vom 4. März 2016](#)

Art. 74 Abs. 3 VPG

Ein Haus mit zwei Eingängen, welches ein Architekturbüro und drei Wohneinheiten umfasst, ist als Mehrfamilien- und Geschäftshaus anzusehen. Der Zustellaufwand vergrössert sich nicht wenn die frei zugänglichen Briefkästen bei den Hauseingängen angebracht sind.

[Nr. 7/2016 vom 4. März 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkastenstandort an der Grundstücksgrenze führt nicht grundsätzlich zu einer Sichtbehinderung oder zu einer Unterschreitung des nach dem kantonalen Strassengesetz geltenden Sicherheitsabstands zur Fahrbahn. Ob eine Sichteinschränkung vorliegt, ist anhand der konkreten Umstände zu beurteilen. Der 4,4 m von der Strasse entfernte Briefkasten ist nicht ordnungskonform. Weitere Ausführungen zum Vertrauensschutz, zum Gleichbehandlungsgebot und zur Verhältnismässigkeit.

[Nr. 8/2016 vom 4. März 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 und 3 VPG

Ein landwirtschaftliches Gewerbe ist nicht an sich als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus zu betrachten. Aus der Gleichstellung der Geschäftshäuser mit Mehrfamilienhäusern kann geschlossen werden, dass ein Gewerbebetrieb noch kein Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG darstellt. Dasselbe gilt auch für eine Liegenschaft mit einem kleineren Gewerbebetrieb und einem Haushalt. Die gewerbliche Nutzung rechtfertigt in solchen Fällen in der Regel noch nicht, den Briefkasten gemäss Art. 74 Abs. 3 VPG beim Hauseingang aufzustellen.

Der Briefkasten eines Landwirtschaftsbetriebs in einer Entfernung von 100 m vom Wohnhaus an der Grundstücksgrenze ist verordnungskonform. Unerheblich ist dabei, dass die Distanz vom Hauseingang zum Briefkasten an der Grundstücksgrenze weiter ist als üblicherweise bei Einfamilienhäusern.

[Nr. 13/2016 vom 6. Mai 2016 \(italienisch\)](#) Art. 74 Abs. 3 VPG

Der Briefkastenstandort beim gemeinsamen Zugang zu sieben Reihenhäusern ist verordnungskonform. Die Briefkästen können gemäss den Standortvorschriften weder beim Zugang zur Garage, noch an den Parzellengrenzen, an denen sich keine Zugänge zu den Häusern befinden, aufgestellt werden. Die verordnungskonforme Briefkastenanlage steht auf der Parzelle des Eigentümers. Das Vorbringen einer dadurch entstehenden Beeinträchtigung des Grundeigentums ist auf dem zivilrechtlichen Weg geltend zu machen.

[Nr. 14/2016 vom 6. Mai 2016](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkasten, der 2,7 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist, ist verordnungskonform, wenn für die Zustellung von Postsendungen ohnehin auf der Parzelle des Grundeigentümers gewendet werden muss. Verweis auf Urteil 2C_827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013.

[Nr. 15/2016 vom 6. Mai 2016](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Die Entfernung des Briefkastens von 3,6 m von der Grundstücksgrenze führt zu einem übermässigen Aufwand bei der Zustellung der Postsendungen. Der Standort ist deshalb nicht verordnungskonform. Ausführungen zum Willkürverbot, zum Vertrauensschutz, zum Verhältnismässigkeitsprinzip und zum Gleichbehandlungsgebot.

[Nr. 16/2016 vom 6. Mai 2016](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkastenstandort an der Hauswand in einer Entfernung von 8,5 m von der Grundstücksgrenze ist nicht verordnungskonform.

[Nr. 18/2016 vom 23. Juni 2016](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkastenstandort im Abstand von fünf Metern von der Grundstücksgrenze ist nicht verordnungskonform.

[Nr. 19/2016 vom 23. Juni 2016](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Massgebend ist der Zugang zum Haus von der Erschliessungsstrasse her. Ein Fussweg, der entlang des Grundstücks der Gesuchstellerin führt, ist nicht als ordentlicher Zugang zum Haus zu betrachten. Der Briefkastenstandort rund sechs Meter von der Grundstücksgrenze gegen die Erschliessungsstrasse entfernt ist nicht verordnungskonform.
Bestätigt durch Urteil A-5165/2016 vom 23. Januar 2017

[Nr. 20/2016 vom 23. Juni 2016](#)

Der Briefkasten eines Einfamilienhauses 23 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist nicht verordnungskonform. Ausführungen zum Vertrauensschutz und zur gerügten Verletzung des Gleichbehandlungsgebots.

[Nr. 21/2016 vom 23. Juni 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG

Bei einer nicht abparzellierten, über die Grundstücke der Gesuchsteller verlaufenden Erschliessungsstrasse ist die Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG als Grenze zwischen der öffentlich zugänglichen Erschliessungsstrasse und dem privat genutzten Vorplatz der Gesuchsteller zu verstehen. Ein Briefkastenstandort 3,5 m vom näher gelegenen Rand der Erschliessungsstrasse entfernt ist nicht verordnungskonform.

[Nr. 22/2016 vom 23. Juni 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkastenstandort rund sechs Meter vom Rand der Erschliessungsstrasse entfernt ist nicht verordnungskonform.

[Nr. 23/2016 vom 23. Juni 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG

Die Briefkastenanlage eines Doppeleinfamilienhauses an der Hausmauer ist nicht verordnungskonform. Die Briefkästen sind am Rand der Erschliessungsstrasse aufzustellen. Es ist den Gesuchsteller überlassen, ob sie eine gemeinsame Briefkastenanlage oder zwei Einzelbriefkästen aufstellen. Verfahrensvereinigung

[Nr. 24/2016 vom 23. Juni 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG

Die mit einer Dienstbarkeit belegten Vorplätze der drei Gesuchsteller dienen als öffentlicher Wendeplatz am Ende der Erschliessungsstrasse. Sie sind damit als Verkehrsfläche zu betrachten. Der verordnungskonforme Briefkastenstandort liegt deshalb am Rand der Vorplätze an der Hausmauer der Häuser, da sich dort die Grenze zwischen dem öffentlich zugänglichen und dem privaten Raum im Sinne des Begriffs „an der Grundstücksgrenze“ befindet. Verfahrensvereinigung.

[Nr. 25/2016 vom 23. Juni 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkastenstandort drei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt an der Hauswand ist nicht verordnungskonform. Ausführungen zum Verhältnismässigkeitsprinzip und zur antizipierten Beweiswürdigung.

[Nr. 26/2016 vom 25. August 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 74 Abs. 3 VPG

Ein Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG setzt eine überwiegende gewerbliche Nutzung der Liegenschaft voraus. Bei der Beurteilung, ob es sich um eine überwiegend gewerbliche Nutzung handelt, ist auf verschiedenen Kriterien, wie Sendungsvolumen, Reklame- oder Firmenschilder, Parkplätze, Nutzung der Räumlichkeiten, Zonenkonformität, etc. abzustellen. Der Nachweis einer überwiegenden geschäftlichen Nutzung ist vom Gesuchsteller zu erbringen. Vorliegend ist der Nachweis nicht erbracht, weshalb von einem Doppeleinfamilienhaus auszugehen ist, dessen Briefkästen an der Grundstücksgrenze aufzustellen sind.

[Nr. 27/2016 vom 25. August 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 74 Abs. 3 VPG

Der Gesuchsteller erbringt den Nachweis, dass es sich bei der Liegenschaft um ein Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG handelt, nicht. Der Briefkasten ist daher gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG an der Grundstücksgrenze aufzustellen.

[Nr. 28/2016 vom 25. August 2016](#)

Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 74 Abs. 3 VPG

Der landwirtschaftliche Betrieb des Gesuchstellers mit Hoffladen ist kein Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG. Die dem Gesuchsteller von der Post vorgeschlagenen drei Möglichkeiten des Briefkastenstandorts an der Grundstücksgrenze sind verordnungskonform.

[Nr. 29/2016 vom 25. August 2016](#) Art. 73 Abs. 2 VPG, Art. 74 Abs. 1 VPG

Die sechs Liegenschaften der Gesuchsteller befinden sich links und rechts einer privaten, nicht abparzellierten Erschliessungsstrasse. Als Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Fahrbahnrand der Erschliessungsstrasse anzusehen, da die Nutzung der Vorplätze vom Privatgebrauch durch die Gesuchsteller abhängig ist und deshalb nicht immer frei zugänglich sind. Die Briefkästen sind an die Erschliessungsstrasse zu versetzen.

[Nr. 30/2016 vom 25. August 2016](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkasten 4,3 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist nicht verordnungskonform. Ausführungen zur altrechtlichen, bis Ende September 2012 geltenden Ausnahmebestimmung für vor dem 1. Juni 1974 erstellte Bauten. Diese Ausnahmebestimmung wurde nicht mehr in die Postverordnung vom 29. August 2012 übernommen, weshalb sich daraus keine Rechtsansprüche auf Beibehaltung eines abweichenden Briefkastenstandorts ableiten lassen.

[Nr. 31/2016 vom 25. August 2016](#) Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkasten eines Einfamilienhauses darf an der Grundstücksgrenze beim Hauszugang aufgestellt werden, auch wenn das Einfamilienhaus Teil einer Überbauung aus Einfamilienhäusern ist, die über eine gemeinsame, zentral gelegene Briefkastenanlage verfügt. Die freie Zugänglichkeit des Briefkastens (Art. 73 Abs. 1 VPG) setzt nicht voraus, dass dieser motorisiert erreichbar ist.

[Nr. 33/2016 vom 6. Oktober 2016](#) Art. 73 Abs. 1 VPG

Der rund fünf Meter von der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang stehende Briefkasten ist nicht verordnungskonform. Allerdings ist ein Standort, der näher bei der Grundstücksgrenze liegen würde wegen aussergewöhnlicher örtlicher Verhältnisse nicht zumutbar. Die Post hat die Hauszustellung in den bestehenden Briefkasten zu erbringen.

[Nr. 34/2016 vom 8. Dezember 2016](#) Art. 74 Abs. 2 VPG

Die Briefkastenstandorte auf einem Industrieareal mit einer Fläche von 15'000 m², bestehend aus sieben Liegenschaften mit eigenen Hausnummern, wurden gesamthaft überprüft. Bei Gebäuden mit mehreren Zugängen, die nur eine Hausnummer haben, sind die Briefkästen an einem einzigen Standort aufzustellen. In Anwendung von Art. 74 Abs. 2 VPG ist jener Standort zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt.

[Nr. 35/2016 vom 8. Dezember 2016](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Briefkastenstandort vier Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist nicht verordnungskonform.

[Nr. 36/2016 vom 2. November 2016](#) Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 74 Abs. 3 VPG

Beim bäuerlichen Gewerbe mit zwei Haushalten handelt es sich nicht um ein Geschäftshaus und nicht um ein Mehrfamilienhaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG. Der Briefkastenstandort 100 m vom Wohnhaus entfernt ist zumutbar. (*franz. Entscheid*).

[Nr. 37/2016 vom 8. Dezember 2016](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Entscheid betrifft drei Ein- oder Zweifamilienhäuser, deren Briefkästen zwischen acht und 14 Meter von der Grundstücksgrenze bzw. von der Fahrbahn stehen. Sie sind daher nicht verordnungskonform. Dass die Briefkästen nach 1970 in Absprache mit der Post platziert wurden, ist unerheblich. Die Standortvorgaben der geltenden Postverordnung sind auch auf Häuser, die vor dem

1. Juni 1974 erbaut wurden, anwendbar. Die altrechtliche Ausnahmebestimmung für diese Häuser besteht seit 1. Oktober 2012 nicht mehr.

[Nr. 38/2016 vom 8. Dezember 2016](#) Art. 74 Abs. 1 VPG

Der acht Meter von der Fahrbahn entfernte Hausbriefkasten eines Einfamilienhauses ist nicht verordnungskonform. Dies gilt unabhängig davon, dass es sich beim betroffenen Haus um das Letzte in der Strasse handelt und das Zustellpersonal nach der Zustellung wenden muss.